OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350716/2/Py/TO

Datum:
Linz, 6. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A.P., vertreten durch den Erwachsenenvertreter E.P., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 02.09.2019, GZ: BHROSO-2018-397458/13-FK, betreffend Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.09.2019, GZ: BHROSO-2018/397458/13-FK, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) unter Bezugnahme auf ihren Antrag vom 30.06.2019 als Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim vom 27.06.2019 bis 12.07.2019 in der Wohngruppe J.S., X, V., gewährt.

In der Begründung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, in dem festgestellt wurde, dass die Bf die Voraussetzung für Wohnen in einem Wohnheim erfülle. Die getroffene Feststellung beruhe auf dem gesamten Ermittlungsverfahren, insbesondere auf dem Antrag vom 30.06.2019 und der Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, vom 07.05.2019.

2. Mit E-Mail vom 12.09.2019 übermittelte der Vater der Bf als gesetzlicher Erwachsenenvertreter der Behörde nachstehendes Schreiben:

„Betreff: Einspruch gegen den Bescheid BHROSO - 2018 - 397458/13-FK vom 02.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren der BH Rohrbach!
Sehr geehrte Frau F.!

Frau A.P. (Pflegestufe 7) war im Zeitraum vom 27.06.2019 bis 12.07.2019 im Wohnheim „Wohngruppe J.S." der „A.S. GmbH" untergebracht. Dieses Wohnheim ist für die Schwere ihrer Verletzungen und den daraus entstehenden derzeitigen körperlichen Beeinträchtigungen sowie den weitern notwendigen therapeutischen Maßnahmen nicht geeignet. Ein von uns eigens erstellter Therapieplan fand in im Zeitraum des Aufenthaltes keine Beachtung durch die Mitarbeiter bzw. die Leitung des Wohnheims! Keine einzige der vorher versprochenen Maßnahmen (Massagen zur Schmerzlinderung, etc.) wurde umgesetzt. Auch wurde keinerlei Kontakt diesbezüglich mit den Angehörigen aufgenommen.

Da die Endausheilung von A.P. noch nicht abgeschlossen ist, sind therapeutische Maßnahmen unbedingt weiterhin notwendig. Aus diesem Grund wurde die Patientin, A.P., vorläufig zu Hause untergebracht und wird dort aufwendig mit Therapien auf eigene Kosten versorgt.

Eine weitere Gesamttherapie ist notwendig, da bei einem so jungen Menschen (Geburtsjahr 1999) große Fortschritte zu erzielen sind (bei konsequenter Behandlung).

Es wird vonseiten der Patientin und der pflegenden Angehörigen eine Neubewertung der Unterbringungssituation erwartet und darauf hingewiesen, dass es aufgrund fehlender Endausheilung auch zu einem weiteren Reha - Aufenthalt kommen wird, Aus diesem Grund ist eine Unterbringung in einem ein Wohnheim in der näheren Umgebung der Patientin (= Bezirk Rohrbach) unabdingbar!

Gegen Ihren Bescheid vom 02.09.2019 wird hiermit Einspruch erhoben.

Es lässt sich im gesetzten Fall, eine mit Augenmaß erwogene Unterbringung, vermissen. Gleichzeitig wurde ein Wohnheim der A. GmbH ausgewählt, welches über keine therapeutischen Möglichkeiten verfügt, was aufgrund der fehlenden Endausheilung als fahrlässig betrachtet werden kann. Auch die Anfahrtszeiten (Wohnheim in V.- 1h27min/100km - pro Strecke (!)) sind für die Familie aus dem Mühlviertel nicht zumutbar.

Zum Beitragsbescheid möchte ich anmerken: Die Höhe des Beitrages der zu zahlen ist, ist im Sozialstaat Österreich nicht das Thema.

Mir fehlt, welcher Grundsatz für die Berechnung des Taschengeldes hergenommen wird? Von welchem Betrag (Gesamt,- Teilbetrag) wird es abgezogen?

Höhe Pflegestufe 3?

Sowie der gesamte Rechenvorgang aus dem sich der Beitrag ergibt!

Hochachtungsvoll

E.P.“
(Hervorhebungen nicht übernommen)

3. Mit Schreiben vom 25.09.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, zumal eine solche nicht beantragt wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 25.07.2018 stellte der Vater der am x geborenen Bf, bei der aufgrund der Folgen eines Autounfalls eine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegt und die infolge des Unfallgeschehens Unterstützung bzw. teilweise eine vollständige Übernahme betreffend allen Aktivitäten des täglichen Lebens benötigt, bei der belangten Behörde eine Bedarfsmeldung für Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Laut Sachverständigengutachten vom 07.02.2019 wird aus pflegerischer Sicht festgestellt, dass durch die Leistung der „Mobilen Betreuung

und Hilfe“ keine ausreichende Abdeckung der notwendigen Betreuungserfordernisse erreicht werden kann. Ein – eine ausreichende Betreuung gewährleistender – 24-Stundenpflegedienst (keine Leistung des Oö. ChG) wurde vom Vater der Bf mit der Begründung, dass seine Tochter dadurch keine sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen hat und die baulichen Gegebenheiten im Wohnhaus der Eltern keine intensive Pflege- und Betreuungsleistung ermöglichen, abgelehnt. Der Gutachter empfahl daher aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur Abdeckung der Betreuungserfordernisse verschiedene vollbetreute Wohnformen, vorrangig die Wohngruppe J.S. sowie die Langzeitrehabilitation S.G., wobei zur genauen Einschätzung der Eignung für die Langzeitrehabilitation G. noch die Einholung eines Reha-Zwischenberichts empfohlen wird. Im Gutachten wurde im Ergebnis darauf hingewiesen, dass nach Ende der Reha der Bf in B.H. ein vollbetreuter Wohnplatz erforderlich ist.

Am 26.06.2019 endet der Rehabilitationsaufenthalt der Bf in B.H.

Laut Meldung der A.S. GmbH Jugendwohngruppe S. vom 27.06.2019 trat die Bf an diesem Tag in die Einrichtung ein.

Datiert mit 30.06.2019 stellte der Vater der Bf als gesetzlicher Erwachsenenvertreter bei der belangten Behörde den Antrag auf Gewährung der Hauptleistung „Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim“ in der Einrichtung „Wohngruppe J.S.“ für seine Tochter.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Leistungsbescheid vom 02.09.2019, GZ: BHROSO-2018-397458/13-FK, wurde diesem Antrag stattgegeben, allerdings beschränkt auf den Zeitraum 27.06.2019 bis 12.07.2019, da laut Austrittsmeldung der Einrichtung der Aufenthalt auf eigenen Wunsch und auf Wunsch der Eltern am 12.07.2019 wieder beendet wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idgF ist Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. ChG ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
Abs. 2: Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen

Gemäß § 8 Abs. Z 4 Oö. ChG kommt als Hauptleistung Wohnen (§ 12) in Betracht.

Gemäß § 21 Abs. 1 1.Satz Oö. ChG setzt die Gewährung von Leistungen nach den §§ 8 Abs. 1, 18 und 19 dieses Landesgesetzes einen Antrag voraus.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde ausdrücklich gegen den Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 02.09.2019, GZ: BHROSO-2018-397458/13-FK, richtet. In diesem Bescheid wurde dem von der Bf – im Wege ihres Erwachsenenvertreters – gestellten Antrag vom 30.06.2019 auf Zuerkennung der Hauptleistung Wohnen (vollbetreut in einem Wohnheim) Folge gegeben. Mit der Austrittsmeldung, die am 16.07.2019 vom Erwachsenvertreter der Bf unterfertigt wurde, wurde von diesem bestätigt, dass die Bf am 12.07.2019 endgültig entlassen wurde und er mit der endgültigen Einstellung der gewährten Leistung einverstanden ist. Die Behörde hat daher in der nunmehr in Beschwerde gezogenen Entscheidung dem Antrag der Bf vom 30.06.2019, in dem die Gewährung einer Wohnmöglichkeit in der Jugend-wohngruppe S.P. beantragt wurde, zur Gänze entsprochen.

Eine Rechtswidrigkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides kann daher nicht festgestellt werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

5.3. Wenn auch nicht verfahrensgegenständlich, da sich die Beschwerde ausdrücklich gegen den Leistungsbescheid und nicht gegen den Beitragsbescheid vom 02.09.2019, GZ: BHROSO-2018-397548/14-FK richtet, so wird der Voll-ständigkeit halber zur in der Beschwerde aufgeworfenen Frage der Berechnung der Höhe des Taschengeldes ausgeführt, dass bereits im Schreiben der Pensions-versicherungsanstalt vom 24.07.2019, OLA2/4220 210999-1 01, mitgeteilt wurde, dass gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) für die Dauer des Aufenthaltes im vollbetreuten Wohnheim der Anspruch auf Pflegegeld im Ausmaß von 80 %, das sind 1.303,10 Euro (bei Pflegestufe 7) auf den Kostenträger zur teilweisen Deckung der Verpflegungskosten übergeht. Der Bf gebührt zudem gemäß § 13 BPGG Taschengeld iHv 45,18 Euro (das sind 10 % der Pflegestufe 3). Dieser Betrag

wurde laut dem angeführten Schreiben der PVA auch angewiesen. Der Aufenthalt im Wohnheim in V. betrug 16 Tage, wodurch sich bei 1.303,10 Euro ein aliquoter Betrag von 694,96 Euro ergibt, wie im Beitragsbescheid ausgesprochen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny